

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

30. Jahrgang

Würzburg, 23. August 1985

Nr. 17

Inhaltsübersicht

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 12.08.1985 Nr. 820-8622.01-6/83 über das Naturschutzgebiet „Nesselgrund“ 179

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 12.08.1985 Nr. 820-8622.01-23/83 über das Naturschutzgebiet „Weyershauk“ 183

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 12.08.1985 Nr. 820-8622.01-6/83

über das

Naturschutzgebiet „Nesselgrund“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Talgrund des Sambachgrabens südlich des Sambachshofes, Landkreis Rhön-Grabfeld, wird unter der Bezeichnung „Nesselgrund“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10,2 ha und liegt in der Gemarkung Aub, Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld (Gemarkungsteile aus dem Forstbezirk Bundorf) und im gemeindefreien Gebiet Bundorfer Forst, Landkreis Rhön-Grabfeld.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen für die nördlichen Haßberge bedeutenden Feuchtbereich mit ausgeprägten Naßwiesenkomplessen und Erlensumpfwäldern in seiner Gesamtheit zu erhalten,

2. die Standortbedingungen für charakteristische nässeabhängige Vegetationsgesellschaften zu sichern,
3. den Lebensraum für die auf diese besonderen Standortbedingungen angewiesenen Pflanzen und Tiere zu sichern,
4. den Charakter des landschaftsprägenden, überwiegend offenen Talraumes innerhalb des zusammenhängenden Waldkomplexes Bundorfer Forst zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch Düngung, chemische Pflanzenbehandlungsmittel oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Laubgehölze im Bereich der bachbegleitenden Uferstreifen zu entfernen,
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
8. Grünlandbereiche zu entwässern, zu beweiden, aufzuforsten, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
9. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu fällen,
10. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
11. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
12. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
13. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
14. Feuer anzumachen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu baden, zu zelten, zu lagern, zu spielen oder Sport zu treiben,
3. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
5. Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten zu machen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung durch Mahd in der bisherigen Art in der Zeit vom 1. August bis 1. März; verboten bleibt jedoch das Düngen und der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. Zug um

Zug wiederherzustellen; verboten bleibt jedoch das Entfernen von Laubgehölzen im Bereich der bachbegleitenden Uferstreifen; das Rücken von Holz durch das Naturschutzgebiet ist nur entlang der Abteilungsline Nesselrain/Nesselsee zulässig;

4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer gemäß Nr. 68.2 VwVBayWG notwendig sind; soweit es sich bei den Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen;
5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt;
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 S. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

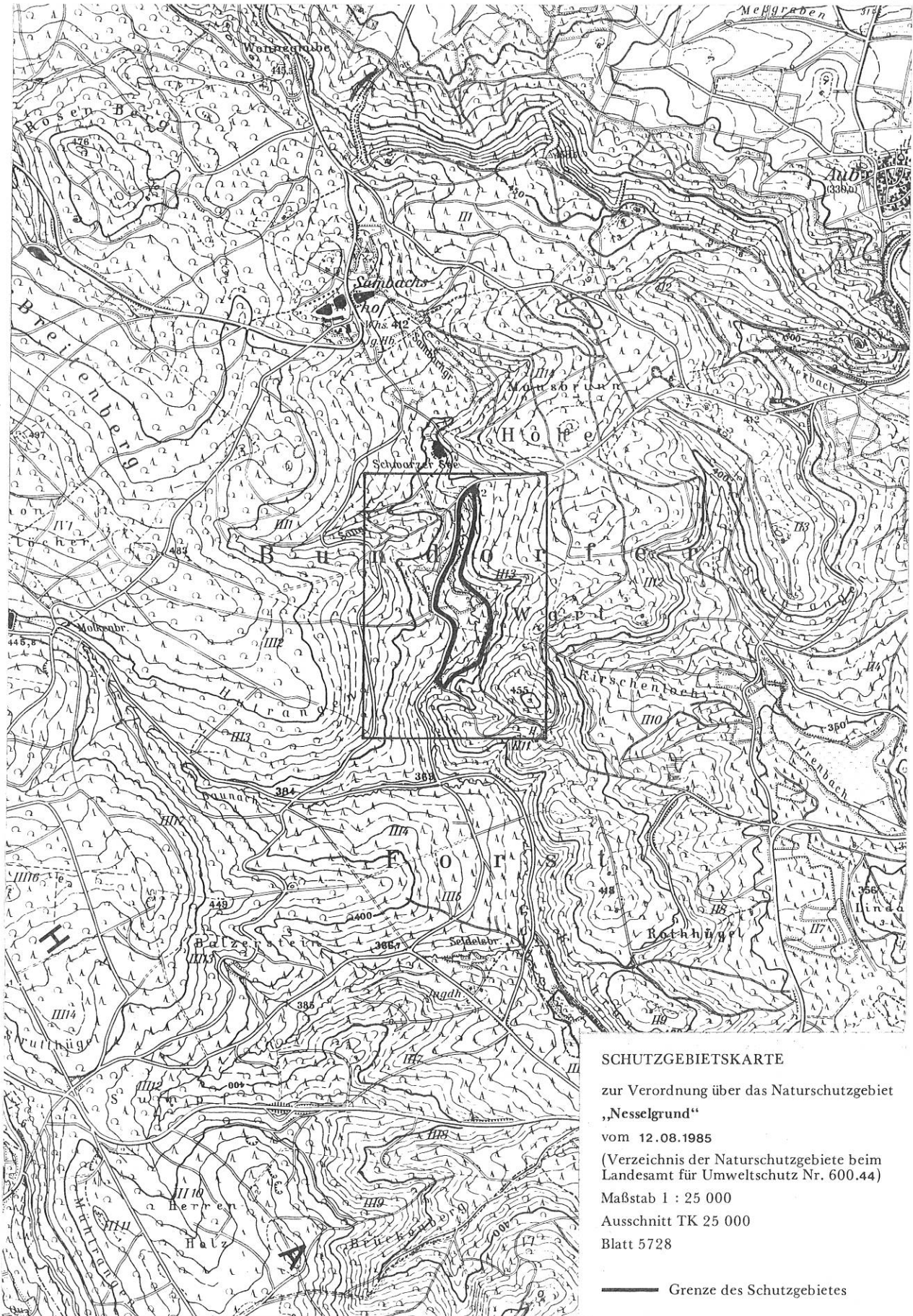
§ 8

Inkrafttreten

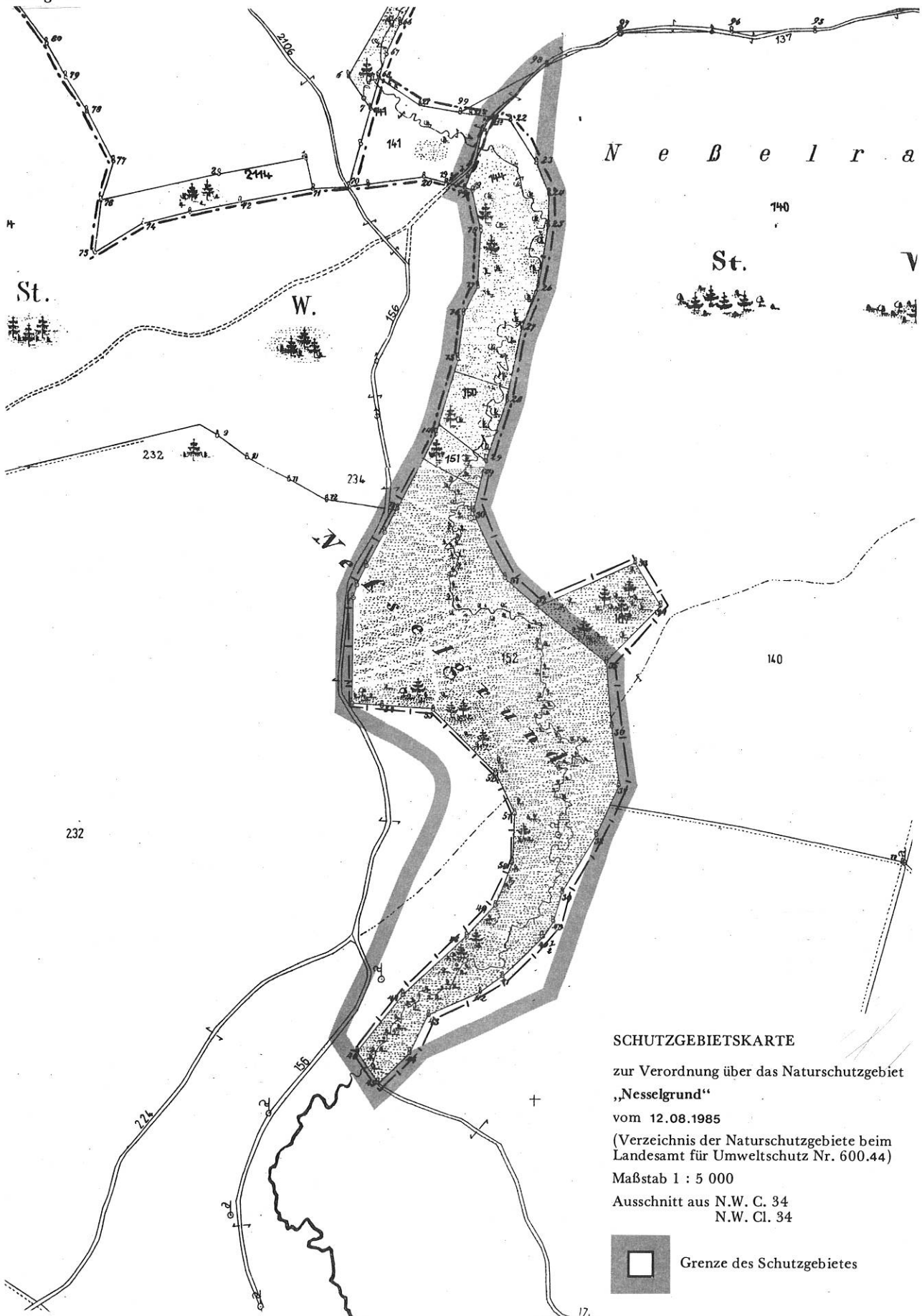
Diese Verordnung tritt am 30. August 1985 in Kraft.

Würzburg, 12. August 1985
Regierung von Unterfranken

Dr. V o g t
Regierungspräsident



Anlage 2



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Nesselgrund“

vom 12.08.1985

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.44)

Maßstab 1 : 5 000

Ausschnitt aus N.W. C. 34
N.W. Cl. 34



Grenze des Schutzgebietes

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

51. Jahrgang

Würzburg, 11. Dezember 2006

Nr. 22

Inhaltsübersicht:

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nesselgrund“ vom 04.12.2006 Nr. 55.1-8622.01-6/83	167
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenhänge bei Unsleben“ vom 04.12.2006 Nr. 55.1-8622.01-4/85	167

Gewerbeaufsichtsamt

Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG); Ausnahmezulassung vom 27.11.2006 zur Verdopplung der außerhalb eines genehmigten Lagers in Verkaufsräumen höchstzulässigen Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)	168
--	-----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nesselgrund“ Vom 4. Dezember 2006 Nr. 55.1-8622.01-6/83

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nesselgrund“ vom 12. August 1985 Nr. 820-8622.01-6/83 (RABl S. 179) wird wie folgt geändert:

In § 5 Nr. 2 werden die Worte „in der Zeit vom 1. August bis 1. März“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 4. Dezember 2006
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8622

RABl 2006 S. 167

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenhänge bei Unsleben“ Vom 4. Dezember 2006 Nr. 55.1-8622.01-4/85

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenhänge bei Unsleben“ vom 20. April 1988 Nr. 820-8622.01-4/85 (RABl S. 61) wird wie folgt geändert:

In § 5 Nr. 2 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 4. Dezember 2006
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8622

RABl 2006 S. 167

Gewerbeaufsichtsamt

Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG); Ausnahmezulassung zur Verdopplung der außerhalb eines genehmigten Lagers in Verkaufsräumen höchstzulässigen Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

I.

Die Regierung von Unterfranken erlässt auf Grundlage des § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) folgende Allgemeinverfügung.

Würzburg, 27.11.2006
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

II.

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 2 der 2. SprengV in Verbindung mit Nr. 4.1 und der Anlage 6a des Anhangs der 2. SprengV wird außerhalb eines genehmigten Lagers unter Inanspruchnahme der Kleinstmengenregelung zugelassen, dass in Verkaufsräumen

1.1 pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T₁ bis zu einer Menge von **40 kg brutto** (statt 20 kg brutto nach Zeile 1 Spalte 5) und

1.2 pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T₁ in Sicherheitsverpackungen nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengV (mit Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) bis zu einer Menge von **160 kg brutto** (statt 80 kg brutto nach Zeile 2 Spalte 5)

aufbewahrt werden.

Es wird auf die Regelungen der Nrn. 4.1 Abs. 1 Satz 2 und 4.2 Abs. 2 des Anhangs der 2. SprengV verwiesen. Demnach dürfen die in der Anlage 6 des Anhangs der 2. SprengV enthaltenen höchstzulässigen Mengen innerhalb eines Brandabschnittes nur einmal in Anspruch genommen werden und zwar unabhängig von der Anzahl der Verkaufsräume oder der Anzahl der Verkaufsstellen innerhalb dieses Brandabschnittes.

2. Diese Ausnahmezulassung ist befristet bis zum **31.12.2006**.

3. Der Widerruf der Ausnahmezulassung bleibt vorbehalten.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung kann auch beim Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayernstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

III.

Begründung zur Allgemeinverfügung der Regierung von Unterfranken über eine Ausnahmezulassung zur Verdopplung der außerhalb eines genehmigten Lagers in Verkaufsräumen höchstzulässigen Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

Das so genannte Batterie- oder Systemfeuerwerk löst zunehmend das klassische Silvesterfeuerwerk in der Käufergunst ab. Das Verhältnis Bruttogewicht zu Nettogewicht der darin enthaltenen explosionsgefährlichen Stoffe unterscheidet sich jedoch durch einen höheren Gewichtsanteil der Verpackung. Dies wird mit den in der Anlage 6a des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV enthaltenen Mengengrenzungen zur Zeit noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Aus diesem Grund ist eine Änderung der Anlage 6a in Vorbereitung, die eine Verdopplung der in Verkaufsräumen im Rahmen der Kleinstmengenregelung höchstzulässigen Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk vorsieht. Über eine derartige Regelung wurde bereits zwischen den Sprengstoffreferenten des Bundes und der Länder Einvernehmen erzielt.

Allerdings ist mit einer Änderung der 2. SprengV in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen. Um dem Handel bereits schon in diesem Jahr die Möglichkeit zu geben, in Verkaufsräumen die heraufgesetzten Aufbewahrungsmengen in Anspruch nehmen zu können, hat das Bundesministerium des Innern (BMI) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und nach Anhörung der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) den zuständigen Behörden empfohlen, im Vorgriff auf diese in Vorbereitung befindliche Änderung auf Antrag nach § 3 Abs. 1 der 2. SprengV die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen bis zu den in den Ziffern 1.1 und 1.2 der Allgemeinverfügung genannten Mengen zuzulassen.

Aufgrund der Vielzahl der Fälle und im Interesse einer Gleichbehandlung aller betroffenen Einzelhandelsbetriebe erfolgt die Zulassung derartiger Ausnahmen jedoch nicht durch Einzelentscheidung auf Antrag, sondern in Form einer Allgemeinverfügung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 10. September 2002 (BGBl I S. 3543), zuletzt geändert am 15. Juni 2005 (BGBl I S. 1626).

Die Abweichung ist wegen des geringen Anteils des explosionsgefährlichen Stoffes an der Bruttomenge sicherheitstechnisch ohne weitere Voraussetzungen mit dem Schutz der Arbeitnehmer und Dritter sowie mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit vereinbar.

Die Befristung erfolgt auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976, zuletzt geändert am 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975).

Der Widerruf erfolgt auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

Würzburg, 27. November 2006
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

GAPI 2147

RABI 2006 S. 168